

## Beitragsordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – FSM e.V.

Stand: 6.11.2019

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. – FSM hat für ihre Mitglieder gemäß Satzung § 16 Absatz 1 folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 01.01.2005 für alle Mitglieder der FSM gilt:

### I. Jährliche Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder der FSM entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in die folgenden Kategorien:

Kategorie	Beitrag pro Jahr	Umsatz pro Kalenderjahr
1	€ 36.800	über 100 Mio. €
2	€ 27.600	40 Mio. – 100 Mio. €
3	€ 18.400	10 Mio. – 40 Mio. €
4	€ 12.650	5 Mio. – 10 Mio. €
5	€ 9.200	1 Mio. – 5 Mio. €
6	€ 4.600	weniger als 1 Mio. €

Die Einstufung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied auf Grundlage des Jahresumsatzes den das Unternehmen in seinem Onlinebereich erzielt.

Die Unternehmen sind verpflichtet bis zum 1. Oktober eines Jahres die Umsatzzahlen des Vorjahres dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin) zu melden. Anhand dieser Zahlen erfolgt die Einstufung des Mitglieds in eine der zuvor dargestellten Mitgliedskategorien für das folgende Kalenderjahr.

Macht ein Unternehmen keine Angaben zum Jahresumsatz, wird dieses automatisch in die höchste Beitragskategorie eingestuft.

2. Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Sinne von § 8 Abs. 1a der Satzung der FSM um die Übertragung von Aufgaben nach den Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) erweitert ist, tragen die Kosten, die der FSM in diesem Bereich entstehen, nach Maßgabe der folgenden Vorgaben:

Der Vorstand der FSM legt zum 1. September eines jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr einen Sockelbetrag fest, der die prognostizierten Kosten der FSM-Geschäftsstelle für Aufgaben der Regulierten Selbstregulierung im Sinne des NetzDG deckt.

Diese Kosten umfassen insbesondere den Aufwand für Personal und Infrastruktur, der insoweit entsteht.

Dieser Sockelbetrag wird vom Vorstand der FSM nach billigem Ermessen anteilig auf die ordentlichen Mitglieder im Sinne von Satz 1 verteilt. Diese Mitglieder sind zuvor anzuhören. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Vorstand insbesondere den erwarteten Arbeitsumfang, die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle sowie deren Komplexität.

Übernimmt die FSM die Aufgaben nach NetzDG erstmalig innerhalb eines laufenden Vereinsjahres, trifft der Vorstand die entsprechenden Entscheidungen unverzüglich unter Berücksichtigung der in diesem Jahr verbleibenden Zeit.

Treten in einem laufenden Kalenderjahr weitere Unternehmen im Sinne von Satz 1 hinzu, überprüft der Vorstand die zuvor getroffenen Entscheidungen zur Höhe des Sockelbetrages und deren Aufteilung zwischen den betreffenden Mitgliedern. Ergibt sich daraus, dass Mitglieder einen zu großen Anteil an diesem Sockelbetrag gezahlt haben, erstattet die FSM die jeweilige Differenz.

3. Die außerordentlichen Mitglieder der FSM entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich wie folgt: Die Geschäftsführung schlägt einen Mitgliedsbeitrag vor, der sich je nach Umsatz des Unternehmens pro Kalenderjahr innerhalb des in nachstehender Tabelle wiedergegebenen Beitragsrahmens bewegt. Dem Unternehmen steht es frei, Änderungen der Beitragshöhe vorzuschlagen, sofern diese sich innerhalb des Beitragsrahmens bewegen. Das Letztentscheidungsrecht über die Höhe des Beitrages hat der Vorstand, der bei der Berechnung des Beitrages insbesondere die Bedeutung der FSM und die Leistungen der FSM für das Unternehmen sowie etwaige vorgelegene Änderungswünsche berücksichtigen wird.

Kategorie	Beitrag pro Jahr	Umsatz pro Kalenderjahr
1a	€ 12.765 – 18.400	Über 100 Mio. €
2a	€ 8.165 – 12.650	Bis 100 Mio. €
3a	€ 4.715 – 8.050	Bis 50 Mio. €
4a	€ 2.300 – 4.600	Bis 10 Mio. €

4. Die fördernden Mitglieder der FSM entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in die folgenden Kategorien:

Kategorie	Beitrag pro Jahr
1f	€ 18.400
2f	€ 12.650
3f	€ 6.900
4f	€ 3.450
5f	€ 1.725

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- Jahresbudget des Verbandes/ der juristischen Person
- Anzahl Mitarbeiter
- Mitgliederzahl des Verbandes/ der juristischen Person

Jedes der Kriterien wird entsprechend der in der Anlage dargestellten Grenzwerte zu 1/3 als Grundlage für die Einstufung herangezogen. Sollte sich keine eindeutige Einstufung durch die Berechnung ergeben, so ist das fördernde Mitglied in die niedrigere Kategorie einzustufen bei Restwerten bis .5 und in die höhere Kategorie ab Restwerte von .6.

## II. Umlagen / aufwandsbezogene Umlagen / Kostenweiterbelastung

1. Die Mitgliederversammlung kann über Verbandsaktivitäten entscheiden, deren Kosten von den Mitgliedern über eine Umlage gedeckt werden. Die Umlage orientiert sich – soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird – an der Höhe der Jahresbeiträge.
2. Wird die Beschwerdestelle mit einer berechtigten Beschwerde oder eine durch die KJM eingelegte Beschwerde gegen ein FSM-Mitglied befasst, so werden die hierdurch entstehenden Kosten auf das betroffene Mitglied umgelegt. Die Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und eine Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle. Die Gebühren für den Beschwerdeausschuss und die Bearbeitungspauschale werden durch den Vorstand festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist. Die Verwaltungsgebühren, die die KJM bei Einlegung einer Beschwerde erhebt, werden direkt auf das entsprechende Mitglied umgelegt.
3. Leitet ein Mitglied im Sinne der Ziffer I.2. einen Inhalt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG zur Entscheidung über dessen Rechtswidrigkeit an die FSM weiter, so bestimmen sich die insoweit von dem Mitglied zu tragenden Kosten nach der Gebührenordnung der NetzDG-Prüfausschüsse, welche durch den Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand berücksichtigt dabei das Prinzip der Kostendeckung.
4. Wird die Gutachterkommission gemäß § 13 der Satzung von einem Mitglied angerufen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten auf das betroffene Mitglied umgelegt. Die Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für die Gutachterkommission und eine Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle. Die Gebühren für die Gutachterkommission und die Geschäftsstelle werden durch den Vorstand festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist.
5. Umlagerechnungen/Kostenweiterbelastungen sind zahlbar innerhalb 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Für die Zahlungsverpflichtung aus Umlagen/Kostenweiterbelastungen gelten die Vorschriften aus V Absätze 3-6 entsprechend.

### III. Vereinsstrafen

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung können schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, den Verhaltenskodex oder gegen die Entscheidung der Beschwerdeausschüsse zu einer schriftlichen Abmahnung des Mitgliedes durch den Vorstand führen. Verhält sich das Mitglied danach nicht im Sinne der Satzung, im Sinne des Verhaltenskodexes oder im Sinne der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, so kann der Vorstand eine angemessene Vereinsstrafe von bis zu 15.000 € aussprechen. Die Höhe der vom Vorstand zu beschließenden Vereinsstrafe richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Schwere des Verstoßes
- Häufigkeit eines Verstoßes durch das Mitglied
- Zeitraum der Zuwiderhandlung gegen die Vereinsdokumente
- Sonstiges Verhalten des Mitglieds

Rechnungen über Vereinsstrafen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Für die Zahlungsverpflichtung gelten die Vorschriften aus V Absätze 3-6 entsprechend.

### IV. Ausnahmeregelungen / Sonderkonditionen

1. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.
2. Der Vorstand kann insbesondere einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen (sog. „Konzernrabatt“) sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Ein Unternehmen ist ordentliches Mitglied der FSM und
  - das ordentliche Mitglied der FSM ist mit einem oder mehreren anderen Unternehmen i.S. der §§ 15 ff AktG verbunden, das bzw. die ebenfalls ordentliche(s) Mitglied(er) der FSM ist/sind.

Um in den Genuss eines solchen Konzernrabattes zu gelangen, müssen darüber hinaus die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Der Konzernrabbatt muss bei der Aufnahme in die FSM oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich beantragt werden;
- die eröffnende Unternehmensverbindung ist gegenüber der FSM schriftlich nachzuweisen; und
- die einzelnen Mitgliedsbeiträge der Unternehmen in der FSM betragen in der Summe mindestens 56.000,- € / Jahr.

Bei Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den betroffenen Unternehmen einen Rabatt von max. 10 % der Mitgliedsbeiträge gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedern zum Ende des zweiten Quartals für das jeweils folgende Kalenderjahr. Nach Wahl der betroffenen Mitglieder erfolgt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge entweder als einheitlicher Beitrag durch das nach § 17 AktG herrschende Unternehmen oder bei jedem einzelnen Mitglied unter Anrechnung des Rabatts. Sofern innerhalb der Gruppe der betroffenen Unternehmen keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand der FSM über die Zahlungsmodalität.

3. Auf Antrag eines Unternehmens, das die ordentliche Mitgliedschaft in der FSM beantragt, kann der Vorstand bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen im Einzelfall einen individuellen Mitgliedsbeitrag festlegen („Start-up-Beitrag“):

- die Gründung des Unternehmens liegt nicht länger als 24 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung zurück,
- der Online-Umsatz des Unternehmens betrug im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 0,5 Mio. € (für den Fall, dass das Unternehmen noch kein gesamtes Kalenderjahr bestand, darf der Umsatz in den maximal 12 Kalendermonate vor Antragstellung 0,5 Mio. EUR nicht überschreiten) und
- es besteht gegenwärtig und bestand in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung keine FSM-Mitgliedschaft des Unternehmens bzw. des Rechtsvorgängers des Unternehmens.

## **V. Zahlung der Mitgliedsbeiträge / Zahlungsmodalitäten**

1. Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn die Aufnahme erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, dann ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Berechnung der Beiträge der Mitglieder erfolgt zu Jahresbeginn bzw. nach Einstufung. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.
3. Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.